

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Firma
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung

und

dem Betriebsrat
vertreten durch den/die Vorsitzende/n

über die

Einführung und Anwendung bestehender und zukünftiger Mobilfunkeinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- sachlich für die Planung, Einführung, Änderung und Anwendung von Mobilfunkeinrichtungen, die von der Firma zur Verfügung gestellt wurden und werden. Ausgenommen von dieser Betriebsvereinbarung ist der Anschluss von Mobilfunkanlagen an bestehende oder zukünftige EDV-Systeme;
- räumlich für alle (**Betriebsabteilungen einschließlich des Außendienstes**);
- persönlich für (**alle Mitarbeiter/innen der Firma einschließlich der im Außendienst eingesetzten Mitarbeiter/innen sowie der Auszubildenden**), die zur Anwendung und Nutzung von Mobilfunkeinrichtungen berechtigt sind.

Die Betriebsvereinbarung gilt nicht für die leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.

§ 2 Begriffsbestimmung

Mobilfunkeinrichtungen im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind alle Einrichtungen, mit denen eine drahtlose Sprach-, Daten- oder Signalübertragung möglich ist.

§ 3 Bestandsverzeichnis

Alle von der Firma zur Verfügung gestellten Bestandteile der Mobilfunkeinrichtungen sowie deren Leistungsmerkmale sind in der Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung – „Bestandteile der Mobilfunkeinrichtungen sowie deren Leistungsmerkmale“ – aufgeführt und gelten als verbindlich vereinbart. Jede Änderung oder Erweiterung dieses Bestandsverzeichnisses hat die Firma mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Aufzunehmen sind in das Bestandsverzeichnis mindestens Angaben über

- zentrale Einrichtungen,
- Art und Typ des Endgerätes,
- Zusatzeinrichtungen wie etwa einen Anrufbeantworter,
- einen etwaigen Einbau des Mobilfunkgerätes, wie etwa in einen Pkw oder Lkw,
- die Art der Verbindung zum öffentlichen Netz,
- die vorhandenen Leistungsmerkmale, die genutzt werden sollen.

§ 4 Gesundheitsschutz

Damit eine Gefährdung durch Strahlen vermieden wird, vereinbaren die Firma und der Betriebsrat folgende Maßnahmen:

1. Bei Neuanschaffungen und Austausch von Mobilfunkgeräten sind solche zu erwerben, die nach dem neuesten Erkenntnisstand den größtmöglichen Strahlenschutz bieten.
2. Die Sende- und Empfangseinrichtungen der Mobilfunkgeräte sind mit dem größtmöglichen Abstand zum/zur Mitarbeiter/in zu installieren.
3. Vor der Inbetriebnahme einer Mobilfunkeinrichtung ist der/die jeweilige Mitarbeiter/in über mögliche Gefahren durch Funkwellen, Elektrosmog und Ähnliches zu informieren. Zudem hat eine Sicherheitsunterweisung für den/die Mitarbeiter/in zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Sicherheitsfachkraft eine Betriebsanweisung zu erstellen und diese dem/der Mitarbeiter/in auszuhändigen.
4. Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz werden ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung – „Bestandteile der Mobilfunkeinrichtungen sowie deren Leistungsmerkmale“ – geregelt. Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz richten sich immer nach den neuesten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen.

§ 5 Datenschutz

Gebührenabrechnungen für Mobiltelefone werden nur vom Netzbetreiber erstellt und haben nur über die Menge der verbrauchten Telefoneinheiten Auskunft zu geben. Darüber hinausgehende Datenerfassungen erfolgen nicht.

§ 6 Sicherheit im Straßenverkehr

Um Gefahren und Risiken im öffentlichen Straßenverkehr möglichst zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

1. Alle Mobilfunkgeräte, die in Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, sind mit einer Freisprecheinrichtung auszustatten.
2. Während der Fahrt ist ein Benutzen der Mobilfunkeinrichtung bzw. der Freisprechanlage nur zur Gesprächsannahme gestattet. Der/die Mitarbeiter/in hat nach Annahme des Gesprächs eine Parkmöglichkeit zu suchen, von der aus das Gespräch fortgeführt werden kann. Ist eine solche Parkmöglichkeit nicht vorhanden, hat der/die Mitarbeiter/in das angenommene Gespräch zu beenden und den Anrufer bei nächster Gelegenheit zurückzurufen. Über diese Bestimmung ist der/die Mitarbeiter/in bei der Sicherheitsunterweisung nach Ziffer 4 Nr. 3 dieser Betriebsvereinbarung zu unterrichten.
3. Die Mobilfunkeinrichtung ist so zu installieren, dass eine Gefährdung durch Herausrutschen aus einer Halterung ausgeschlossen ist.

§ 7 Organisatorische Maßnahmen

1. Während der Arbeitszeit sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, das Mobilfunkgerät einsatzbereit zu halten. Erst nach der Arbeitszeit darf das Mobilfunkgerät abgeschaltet werden.

2. Das Mobilfunkgerät ist außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich in der Wohnung oder im Hotel aufzubewahren. Mobiltelefone dürfen nicht im Kfz oder Lkw belassen werden.
3. Privatgespräche über das Mobiltelefon sind in Ausnahmefällen erlaubt.
4. Dem/der jeweiligen Mitarbeiter/in entstehen bei Verlust oder Beschädigung der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Mobilfunkeinrichtung keine Kosten, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem/der Mitarbeiter/in verursacht wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am (xx.xx.xxxx) in Kraft. Sie kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von (x) Monaten zum (Monatsende) schriftlich gekündigt werden.

(Ort/Datum)

Für die Geschäftsleitung

Für den Betriebsrat
